

**Allgemeine Lieferbedingungen**  
**SolviCore GmbH & Co. KG, Hanau-Wolfgang**  
**(Fassung: Juli 2006)**

1. **Einbeziehung:**  
Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind wesentlicher Bestandteil all unserer Vertragsangebote und aller Verträge, die auf Lieferungen und Leistungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr gerichtet sind. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf unser Angebot folgenden Bestellung oder Beauftragung enthalten sind und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Bestellung vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen sind jederzeit unter [www.solvicore.com/aggb](http://www.solvicore.com/aggb) zugänglich.
2. **Angebote, Verträge:**  
Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder maschinell erstellte Auftragsbestätigung oder durch Ausführung einer Bestellung zustande. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung eines Vertrages oder einzelner Regelungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Anzeigen des Bestellers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.
3. **Preise:**  
In unseren Preisen sind – soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und die Umsatzsteuer nicht enthalten.
4. **Werkzeuge und Modelle:**  
Diese bleiben unser Eigentum, auch wenn der Besteller uns diese ganz oder teilweise vergütet.
5. **Vorauszahlung, Sicherheitsleistung:**  
Wir behalten uns vor, durch schriftliche Erklärung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder uns bekannt werden, durch die unsere Forderung gefährdet ist. Leistet der Besteller nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung Vorauszahlung oder Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
6. **Leistungsort:**  
Leistungsort für die Lieferung ist der Ort unseres Lieferwerkes oder Lagers.
7. **Versand, Lieferungen:**  
Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Gefahr des Bestellers. Dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer. Teillieferungen sind zulässig. Ziffer 6 bleibt unberührt.
8. **Liefertermine:**  
Auch dann, wenn nach dem Gesetz eine Mahnung genügt oder nicht erforderlich ist, geraten wir erst nach Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist in Verzug.
9. **Transportversicherung:**  
Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Bestellers eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes der Ware, abzuschließen.
10. **Eigentumsvorbehalt:**  
Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung unser Eigentum.  
  
Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Ware neu entstehenden Sachen. Der Besteller überträgt uns schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.  
  
Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuväußern. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung bis zur Höhe unserer offenen Forderungen an uns ab. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerbem die Abtretung offenzulegen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.  
  
Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
  
Übersteigt der im Verwertungsfall realisierbare Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent, so sind wir insoweit auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
11. **Höhere Gewalt:**  
Im Falle von höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, innere Unruhen und Naturkatastrophen sowie bei Arbeitskämpfen, Transport- oder Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energie- oder Rohstoffmangel oder ähnlichen Schwierigkeiten, die außerhalb des Einflußbereiches der Parteien liegen und die während der Laufzeit eines Vertrages eine der Parteien beeinträchtigen, ruhen alle sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtungen für die Dauer und im Umfang der Behinderung. Ob und wie zu einem späteren Zeitpunkt die Nachlieferung der Mengen erfolgt, die infolge höherer Gewalt ausgefallen sind, wird von Fall zu Fall einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt.
12. **Produktangaben:**  
Unsere Angaben über unsere Produkte sowie über unsere Anlagen und Verfahren, die auf unserer Forschungsarbeit und anwendungstechnischen Erfahrung beruhen, sind Empfehlungen und begründen keine Einstandspflicht für die Verwendung des Produktes beim Abnehmer. Wir vermitteln diese Ergebnisse in Wort und Schrift nach bestem Wissen, behalten uns jedoch technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Der Benutzer muss unsere Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch in eigener Verantwortung prüfen und dafür auch die Verantwortung übernehmen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen.
13. **Mängelrügen:**  
Alle Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich angezeigt werden. Unterläßt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
14. **Gewährleistung:**  
Ist die Ware mangelhaft, werden wir sie auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl umtauschen oder nachbessern (Nacherfüllung). Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur in dem sich aus Ziffer 16 ergebenden Umfang.
15. **Fehlmenge:**  
Fehlmenge liefern wir nach, soweit uns das zumutbar ist. Ansonsten erteilen wir insoweit eine Gutschrift.
16. **Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluß:**  
Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von entgangenem Gewinn, von Schäden durch Produktionsausfall und von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst, sondern nur mittelbar durch diese entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind ausgeschlossen. Im übrigen haften wir auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bis zum Rechnungswert der von uns gelieferten Waren, ohne Berücksichtigung des darin enthaltenen Edelmetallwerts, oder der von uns erbrachten Dienstleistungen.  
  
Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluß gelten nicht
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben;
  - für sonstige Schäden, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben;
  - wenn und soweit die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und der Schaden vorhersehbar war;
  - wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben;
  - wenn und soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.
17. **Rechnungsabschlüsse:**  
Der Kunde hat Rechnungsabschlüsse, insbesondere Saldenbestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse sind innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen; sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
18. **Gerichtsstand:**  
Ausschließlicher Gerichtsstand ist für den Besteller und uns Hanau am Main.
19. **Anwendbares Recht:**  
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG - findet keine Anwendung.
20. **Handelsklauseln:**  
Soweit die Handelsklauseln der International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung, die unter [www.iccwbo.org/incoterms/preambles.asp](http://www.iccwbo.org/incoterms/preambles.asp) einzusehen sind.
21. **Teilunwirksamkeit:**  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.